22.2-3321.00-1/20

„Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Änderung der OGE-/MEGAL-Fernleitungsanbindungen am Standort Rimpar“

Die Open Grid Europe GmbH bzw. die Megal GmbH & Co. KG plant im Rahmen der Änderung einer bestehenden Erdgas-Verdichterstation, sowie von zwei Gasdruckregel- und messanlagen die Änderung der daran anschließenden Fernleitungsanbindungen.

Die Maßnahme wird am Standort Rimpar realisiert.

Verfahrensgegenstand ist der Ersatzneubau der Fernleitungsanbindungen mit den Nr. 51/16, 51/17, 51/14, Nr. 451/14, Nr. 51/15, 451/15 und 51/3/1.

Für diese Maßnahmen wurde nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 UVPG i.V.m. Ziff. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.
Diese Vorprüfung hat im Rahmen einer Gesamteinschätzung ergeben, dass durch das Vorhaben, also die Änderung der bestehenden Leitung, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG zu besorgen sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es konnte offenbleiben, ob eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ausgereicht hätte, da jedenfalls auch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG zu demselben Ergebnis führt. Dieses Ergebnis wurde dokumentiert und unter Angabe der wesentlichen Gründe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 16/2019 veröffentlicht. Darauf wird verwiesen.

Mit Antrag vom 08.05.2020 hat der Vorhabenträger eine geringfügige Änderung der Planung vorgelegt.

Bei den Leitungen Nr. 55/6 und Nr. 26/3/21 ist die Verschiebung der ursprünglich vorgesehenen Trassenführung um ca. 2 m nach Norden (Werksgelände) geplant.

Bei der Leitung Nr. 51/3/1 soll die ursprünglich südlich der Zufahrt zur GDRM-Anlage I geplante Einbindestelle der Leitung in die GDRM-Anlage I um ca. 15 m nach Norden geschoben werden, womit sich der Leitungsverlauf um ca. 20 m verkürzt.

Für das Vorhaben in geänderter Form war nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 UVPG i.V.m. Ziff. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat im Rahmen einer Gesamteinschätzung ergeben, dass durch das Vorhaben, also die Änderung der bestehenden Leitung, unter Berücksichtigung der Planänderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG zu besorgen sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es konnte offenbleiben, ob eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ausgereicht hätte, da jedenfalls auch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG zu demselben Ergebnis führt.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Gegenüber der ursprünglich vorgelegten Planung besitzen die Planänderungen keine Umweltrelevanz. Die Eingriffe sind weitestgehend identisch und teilweise sogar weniger intensiv als in der ursprünglich vorgelegten Planung.

Auf die Angabe der wesentlichen Gründe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 16/2019 kann vollumfänglich verwiesen werden. Auf die Einschätzung haben die Planänderungen keinen Einfluss.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.
Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, den 05.06.2020
Regierung von Unterfranken